

**LESEFASSUNG inklusive der Änderungen vom 05.11.2014 und vom 16.06.2021<sup>1</sup>**

**(Gültig für alle Studierenden, die das Studium erstmalig zum WS 2021/22 aufnehmen!)**

**Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kunstwissenschaft an der Fakultät I - Geisteswissenschaften an der Technischen Universität Berlin**

**Vom 05. Februar 2014**

Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften der Technischen Universität Berlin hat am 05. Februar 2014 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG ) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Kunstwissenschaft" beschlossen.\*)

**Inhalt**

I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

- § 3 - Inhalte, Qualifikationsziele und berufliche Tätigkeitsfelder
- § 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 5 - Gliederung des Studiums

III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

- § 6 - Zweck der Masterprüfung
- § 7 - Akademischer Grad
- § 8 - Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote
- § 9 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung
- § 10 - Prüfungsform Hausarbeit
- § 11 - Masterarbeit

---

<sup>1</sup> Diese Lesefassung integriert auf aktuellem Stand die Studien- und Prüfungsordnung von 2014 und alle Änderungen, die seit ihrer Veröffentlichung vorgenommen wurden. Sie wurde aus Gründen der besseren Lesbarkeit erstellt.

IV. Anlagen

Anlage 1: Modulliste

Anlage 2: Exemplarische Studienverläufe -  
Vollzeit- und Teilzeitstudium

---

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und die Ausgestaltung des Studiums sowie die Anforderungen und Durchführung der Prüfungen im konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang "Kunstwissenschaft". Sie ergänzt die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens der Technischen Universität Berlin (AllgStuPO) um studiengangspezifische Bestimmungen.

§ 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits im Masterstudiengang "Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie" an der TU Berlin immatrikuliert waren, können ihr Studium entweder nach dieser oder nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie" vom 11.02.2009 (AMBl. TU 08/2010) fortsetzen. Die Entscheidung ist der zuständigen Stelle der zentralen Universitätsverwaltung mit der nächsten anzumeldenden Modulprüfung schriftlich bekannt zu geben und dort aktenkundig zu machen.

(3) Die bisher geltende Studien- und die geltende Prüfungsordnung vom 11.02.2010 (AMBl. TU 08/2010) tritt spätestens nach Ablauf von sechs Semestern nach Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft. Studierende, die ihr Studium nicht bis zum Zeitpunkt des Außerkräfttretens nach Satz 1 abgeschlossen haben, setzen ihr Studium nach der vorliegenden Ordnung fort.

## II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

### § 3 - Inhalte, Qualifikationsziele und berufliche Tätigkeitsfelder

In der Kunstwissenschaft werden alle Formen künstlerischen Schaffens vor allem in den europäischen Ländern von der christlichen Spätantike bis zur Gegenwart erforscht. Der Schwerpunkt liegt auf Architektur, Skulptur, Malerei und Kunstgewerbe, doch werden auch moderne Medien wie Fotografie, Film und Video einbezogen. Weitere Bereiche sind Kunsttheorie, Wissenschafts- und Institutionsgeschichte sowie Kunsttechnologie.

Die Kunstwissenschaft ist eine theoretisch arbeitende Disziplin. Sie vermittelt Einblicke in praktische Bereiche, vermittelt jedoch keine künstlerischen oder praktischen Fertigkeiten im Sinne einer künstlerischen Ausbildung.

Der konsekutive forschungsorientierte Masterstudiengang "Kunstwissenschaft" mit seinen Schwerpunkten "Kunstwissenschaft / Kunsttechnologie" und "Kunstwissenschaft / Museum" vermittelt wissenschaftliche Reflexionsfähigkeit und praktische Handlungskompetenz in unterschiedlichen Berufsfeldern mit kunsthistorischem Bezug. Systematisch erwerben die Studierenden unverzichtbares Sachwissen in den Hauptepochen der europäischen Kunstgeschichte in Kombination mit der exemplarischen Einübung in die fachspezifischen Methoden wissenschaftlichen Arbeitens und in die praxisbezogenen Perspektiven der Erforschung, Bewahrung und Vermittlung des europäischen Kunst- und Architekturertes.

Darüber hinaus eröffnet das Masterstudium den Weg zur Höherqualifikation und Spezialisierung in Form der Promotion für das engere fachwissenschaftliche Berufsfeld.

Mit der TU-spezifischen und interdisziplinär angelegten Profilierung, wie sie insbesondere der Schwerpunkt "Kunstwissenschaft / Kunsttechnologie" (Module MA-KuWi 3a, 6a und 7a) prägt, eignen sich die Studierenden umfassende Kenntnisse der materialen und kunsttechnischen Voraussetzungen der Raum- und Bildkünste sowie deren Einfluss auf die Gestaltung der historischen und modernen Lebenswelten (Kunstgewerbe, Architektur, Design, Stadtbau- und Gartenkunst), auch unter genderhistorischen Aspekten, an. Vor dem

Hintergrund vielfältiger aktueller Gefährdungen des Kulturerbes gewinnen sie einen Überblick über Methoden und Techniken der Konservierung, Restaurierung und Denkmalpflege. Im Schwerpunkt "Kunstwissenschaft / Museum" (Module MA-KuWi 3b, 6b und 7b) vertiefen die Studierenden ihr Wissen um die Bewahrung des Kulturerbes durch die Institution Museum. Sie bilden eine Expertise für die theoretische und historische Analyse der Funktionen von Museen aus, die neben dem Sammeln auch das Ausstellen und Vermitteln des materiellen Erbes umfassen. Durch die Kooperation mit den Staatlichen Museen zu Berlin nähern sie sich praxisorientiert an die unterschiedlichen Aufgaben- und Verantwortungsbereiche musealer Arbeit an und gestalten diese aktiv mit. Im Sinne des TU-eigenen Profils beschäftigen sich die Studierenden ungeachtet ihres gewählten Schwerpunkts mit dem kritischen oder synergetischen Verhältnis zwischen den so genannten 'zwei Kulturen' insbesondere im Modul „Kunst und Technik“, das auch als fachübergreifendes Lehrangebot verstanden wird.

Die klassischen Tätigkeitsfelder für Absolventinnen und Absolventen sind in der Denkmalpflege, dem Museum, dem Ausstellungswesen, dem Handel sowie an Universitäten und Kunsthochschulen angesiedelt.

Die Denkmalpflege ist ein für die Zukunft der Kunstwerke besonders wichtiges Berufsfeld. Inventarisierung, Dokumentation, aber auch Öffentlichkeitsarbeit, Vorbereitung und Beratung bei Restaurierungen und bei allen Fragen der Bauplanungen und des Baurechts gehören zu ihrem Aufgabenbereich.

Die Tätigkeit im Bereich des Museums beinhaltet, im Auftrag der Öffentlichkeit Kunst zu sammeln, zu verwalten und zu erforschen und Kunstwerke durch Ausstellung und Publikation einem breiteren Publikum zugänglich zu machen.

Der Vermittlung - vor allem aktueller Kunstrichtungen - sind auch Kunstvereine und Kunstmessen verpflichtet.

Zunehmend an Bedeutung haben in den letzten Jahren Berufe außerhalb der öffentlichen Institutionen gewonnen, z. B. freier/freie Ausstellungskurator/-kuratorin, Sammlungsmanager/-managerin oder Kulturmanager/-managerin in den Bereichen Tourismus, Wirtschaft und Industrie. Gleiches gilt für die publizistischen Berufe sowie die Tätigkeitsbereiche im Kunst-

handel (Galerien, Kunsthandlungen und Antiquariate, Auktionen).

Forschung und Lehre sind ein weiteres Berufsfeld, das sowohl an den Hochschulen als auch an den Akademien und Kunsthochschulen angesiedelt ist.

#### § 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Das Studium beginnt sowohl im Winter- als auch im Sommersemester.

(2) Die Regelstudienzeit einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit umfasst vier Semester. Ein Teilzeitstudium ist gemäß § 23 AllgStuPO möglich.

(3) Der Studienumfang des Masterstudiengangs beträgt 120 Leistungspunkte.

(4) Das Lehrprogramm sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind so gestaltet und organisiert, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

(5) Der Studiengang ist so organisiert, dass innerhalb der Regelstudienzeit optional ein studienbezogener Auslandsaufenthalt durchgeführt werden kann. Hierfür sind Mobilitätsfenster in Vollzeit- und Teilzeitstudium vorgesehen (s. Anlagen 2a und 2b).

Studierenden, die einen Auslandsaufenthalt im Rahmen ihres Studiums absolvieren wollen, wird die vorherige Teilnahme an einer entsprechenden Studienberatung und ggf. der Abschluss eines Learning Agreements dringend empfohlen.

Die/der zuständige Beauftragte der Fakultät I für Auslandsstudien unterstützt die Studierenden bei der Auswahl der Hochschule und der Zusammenstellung ihres Studienplans.

#### § 5 - Gliederung des Studiums

(1) Die Studierenden haben das Recht, ihren Studienablauf individuell zu gestalten. Sie sind jedoch verpflichtet, die Vorgaben dieser Studien- und Prüfungsordnung einzuhalten. Die Abfolge von Modulen wird durch die exemplarischen Studienverlaufspläne (Vollzeit- und Teilzeitstudium) als Anlagen dieser Ordnung empfohlen.

(2) Es sind Leistungen im Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten zu absolvieren; davon 90 LP in Modulen und 30 LP in der Masterarbeit.

(3) Im Pflichtbereich werden Module im Umfang von 42 LP absolviert.

(4) Im Wahlpflichtbereich werden Module im Umfang von 33 LP absolviert.

(5) Im Wahlbereich werden Module im Umfang von 15 LP absolviert. Wahlmodule dienen dem Erwerb zusätzlicher fachlicher, überfachlicher und berufsqualifizierender Fähigkeiten und können aus dem gesamten Fächerangebot der Technischen Universität Berlin, anderer Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes ausgewählt werden. Es wird empfohlen, Angebote des fachübergreifenden Studiums zu wählen. Zu den wählbaren Modulen gehören auch Module zum Erlernen von Fremdsprachen.

(6) Pflicht- und Wahlpflichtmodule enthalten sowohl Pflicht- als auch Wahlpflichtlehrveranstaltungen.

### III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

#### § 6 - Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob ein Kandidat bzw. eine Kandidatin die Qualifikationsziele gemäß § 3 dieser Ordnung erreicht hat.

#### § 7 - Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät Geisteswissenschaften den akademischen Grad "Master of Arts" (M. A.).

#### § 8 - Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote

(1) Die Masterprüfung besteht aus den in der Modulliste aufgeführten Modulprüfungen (Anlage 1) sowie der Masterarbeit gemäß § 11.

(2) Die Gesamtnote wird nach den Grundsätzen in § 47 Abs. 6 AllgStuPO aus den in der Modulliste als benotet und in die Gesamtnote eingehend gekennzeichneten Modulprüfungen gebildet.

#### § 9 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

Prüfungsformen sowie das Verfahren zur Anmeldung zu den Modulprüfungen sind in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt. Darüber hinaus gilt als Form der Modulprüfung die Hausarbeit.

Ergänzend zu den Ausführungen der AllgStuPO in § 45 dürfen pro Modul höchstens vier Prüfungselemente angesetzt werden

#### § 10 - Prüfungsform Hausarbeit

(1) In der Hausarbeit soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er eine ausgewählte Thematik ihres/seines Faches selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und angemessen darstellen kann.

(2) Der/die Prüfer/in stellt das Thema der Hausarbeit nach Beratung mit der/dem Studierenden und legt die Bearbeitungsfrist fest. Das Thema muss so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Sie endet spätestens zwei Wochen vor Ende eines Semesters.

(3) Die Hausarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der/die Prüfer/in. Im Falle einer fremdsprachigen Bearbeitung des Themas muss eine deutsche Zusammenfassung im Umfang von maximal zwei Seiten beigelegt werden.

(4) Die Hausarbeit ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Am Schluss der Arbeit hat die/der Studierende zu versichern, dass sie/er die Hausarbeit selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(5) Die Hausarbeit ist bei dem/der Prüfer/in in schriftlicher und elektronischer Form (pdf) einzureichen. Sie wird von ihm/ihr und einem/einer zweiten Prüfer/in bewertet.

Bei voneinander abweichender, jedoch jeweils mindestens „ausreichend“ (4,0) lautender Beurteilung wird das arithmetische Mittel gebildet.

Bewertet ein/e Prüfer/in die Hausarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so durch den zuständigen Prüfungsausschuss ist ein/e dritter/dritte Gutachter/in hinzuzuziehen, und es wird das arithmetische Mittel gebildet.

(6) Der/dem Studierenden muss bis spätestens zum Ende des Semesters, in dem die Hausarbeit eingereicht wurde, per Aushang mitgeteilt werden, ob die Hausarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(7) Das endgültige Prüfungsergebnis wird an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weitergeleitet. Die Hausarbeit verbleibt bei dem/der Prüfer/in.

(8) Hausarbeiten können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden, wenn aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder von anderen nachvollziehbaren Kriterien der als Prüfungsleistung zu bewertende individuelle Beitrag deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

#### § 11 - Masterarbeit

Die Masterarbeit wird in der Regel im vierten Fachsemester angefertigt und von einem Colloquium begleitet. Sie hat einen Umfang von 28 LP, der Bearbeitungsaufwand beträgt 21 Wochen. Das begleitende Colloquium hat einen Umfang von 2 LP.

Liegt ein wichtiger Grund vor, den der\*die Studierende nicht zu vertreten hat, gewährt der Prüfungsausschuss eine Fristverlängerung für die Dauer des Grundes. Die insgesamt mögliche Verlängerung beträgt maximal 16 Wochen. Übersteigen die Verlängerungen insgesamt die maximale Fristverlängerung, kann der\*die Studierende von der Prüfung zurücktreten.

(2) Für den Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis über erfolgreich abgelegte Modulprüfungen im Umfang von min-

destens 60 LP im Masterstudiengang "Kunstwissenschaft" bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung vorzulegen.

(3) Das Thema der Masterarbeit muss so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist von sechs Monaten eingehalten werden kann.

Diese Frist läuft vom Tag der Ausgabe des Themas an. Sie wird durch die Abgabe der Arbeit bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung gewahrt. Liegt ein wichtiger Grund vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall bis zu drei Monaten gewähren. Über weitere Ausnahmeregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten acht Wochen nach der Aushändigung durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.

(5) Die Masterarbeit soll den Umfang von 80 Seiten nicht überschreiten. Sie ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der/des Erstprüferin/-prüfers. Im Falle einer fremdsprachigen Bearbeitung des Themas muss eine deutsche Zusammenfassung im Umfang von maximal zehn Seiten beigefügt werden.

Die Masterarbeit ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein.

(6) Die Verfahren zum Antrag auf Zulassung zu sowie zur Bewertung von Abschlussarbeiten sind in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt.

#### IV. Anlagen

Anlage 1: Modulliste

Anlage 2: Exemplarische Studienverläufe  
- Vollzeit- und Teilzeitstudium

## Anlage 1: Modulliste

Die Masterprüfung im Studiengang "Kunstwissenschaft" besteht

- aus der Masterarbeit (30 LP)
- und folgenden Modulprüfungen:

Modul	LP	Schriftliche Modulprüfung (Klausur)	Hausarbeit	Mündliche Modulprüfung	Portfolioprüfung <sup>1</sup>	Benotung
<b>Pflichtmodule</b>						
MA-KuWi 1: Kunstgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit	12				x	ja
MA-KuWi 2: Kunstgeschichte der Moderne	12				x	ja
MA-KuWi 4: Kulturräume / Kulturerbe	9				x	ja
MA-KuWi 5: Exkursionen	9				x	ja
<b>Studienschwerpunkte/ Wahlpflichtmodule<sup>2</sup></b>						
<b>Studienschwerpunkt Kunstwissenschaft / Kunsttechnologie</b>						
MA-KuWi 3a: Theorie – Methode - Vermittlung	9		x <sup>3</sup>			ja
MA-KuWi 6a: Künstlerische Verfahren, Konservie- rungstechniken	9				x	ja
MA-KuWi 7a: Kunstwissenschaftliche Praxis	15				x	nein
<b>Studienschwerpunkt Kunstwissenschaft / Museum</b>						
MA-KuWi 3b: Museumstheorie und -geschichte	9		x <sup>4</sup>			ja
MA-KuWi 6b: Objektkulturen	9				x	ja
MA-KuWi 7b: Museale und kuratorische Praxis	15					nein
<b>Freie Wahl</b>	15	Siehe gewählte/s Modul/e				ja <sup>5</sup>
<b>Summe</b>	<b>90</b>					

<sup>1</sup> Die Festschreibung der Portfolioprüfungen erfolgt in den Modulbeschreibungen des Modulkatalogs.

<sup>2</sup> Einer der Studienschwerpunkte "Kunstwissenschaft/Kunsttechnologie" oder "Kunstwissenschaft/Museum" ist zu wählen.

<sup>3</sup> Zulassungsvoraussetzung ist z.B. ein Referat oder das Verfassen von Kurzkritiken.

<sup>4</sup> Zulassungsvoraussetzung ist z.B. ein Referat oder das Verfassen eines Forschungsberichts, eines Thesenpapiers oder ein schriftlicher Test.

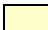
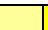







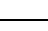
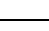
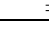

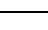
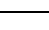
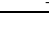
<sup>5</sup> Gemäß § 8 Abs. 2 StuPO gehen die Module der Freien Wahl nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung ein.

## Anlage 2: Exemplarische Studienverläufe

### Anlage 2a: Exemplarischer Studienverlauf Masterstudiengang "Kunstwissenschaft" (Vollzeitstudium)

LP/ Sem.	1. Semester	2. Semester	3. Semester <sup>1</sup>	4. Semester		
1	Kunstgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit	Kunstgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit	Kunstwissenschaftliche Praxis <sup>2</sup>	Masterarbeit inkl. Colloquium		
2						
3						
4						
5						
6						
7	Kunstgeschichte der Moderne	Kulturräume/ Kulturerbe	bzw. Museale und kuratorische Praxis <sup>3</sup>	Masterarbeit inkl. Colloquium		
8						
9						
10						
11	Exkursionen	Kulturräume/ Kulturerbe	bzw. Objektkulturen <sup>3</sup>		Masterarbeit inkl. Colloquium	
12						
13						
14	Künstlerische Verfahren, <sup>2</sup> Konservierungstechniken	Kulturräume/ Kulturerbe	bzw. Objektkulturen <sup>3</sup>	Masterarbeit inkl. Colloquium		
15						
16	Theorie – Methode Vermittlung <sup>2</sup> bzw.	Kulturräume/ Kulturerbe	bzw. Objektkulturen <sup>3</sup>			Masterarbeit inkl. Colloquium
17						
18	Theorie – Methode Vermittlung <sup>2</sup> bzw.	Museumstheorie und - geschichte <sup>3</sup>	Freie Wahl		Masterarbeit inkl. Colloquium	
19						
20	Theorie – Methode Vermittlung <sup>2</sup> bzw.	Museumstheorie und - geschichte <sup>3</sup>	Freie Wahl	Masterarbeit inkl. Colloquium		
21						
22	Theorie – Methode Vermittlung <sup>2</sup> bzw.	Museumstheorie und - geschichte <sup>3</sup>	Freie Wahl			Masterarbeit inkl. Colloquium
23						
24	Theorie – Methode Vermittlung <sup>2</sup> bzw.	Museumstheorie und - geschichte <sup>3</sup>	Freie Wahl		Masterarbeit inkl. Colloquium	
25						
26	Theorie – Methode Vermittlung <sup>2</sup> bzw.	Museumstheorie und - geschichte <sup>3</sup>	Freie Wahl	Masterarbeit inkl. Colloquium		
27						
28	Theorie – Methode Vermittlung <sup>2</sup> bzw.	Museumstheorie und - geschichte <sup>3</sup>	Freie Wahl			Masterarbeit inkl. Colloquium
29						
30	Theorie – Methode Vermittlung <sup>2</sup> bzw.	Museumstheorie und - geschichte <sup>3</sup>	Freie Wahl		Masterarbeit inkl. Colloquium	
Σ						

#### Legende

				= Pflichtmodule
				= Wahlpflichtmodule
				= Freie Wahl
				= Masterarbeit

<sup>1</sup> Studierende, die das 3. Semester als Mobilitätsfenster für einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt nutzen wollen, belegen - je nach Schwerpunktwahl - Module mit äquivalenten Qualifikationszielen zu Modul "Kunstwissenschaftliche Praxis" bzw. Modul "Museale und kuratorische Praxis" (15 LP) und die Freie Wahl (15 LP). Die Äquivalenzanerkennung erfolgt über ein Learning Agreement.

<sup>2</sup> Im Studienschwerpunkt „Kunstwissenschaft / Kunsttechnologie“ sind die Module „Künstlerische Verfahren, Konservierungstechniken“, „Theorie – Methode - Vermittlung“ sowie „Kunstwissenschaftliche Praxis“ zu absolvieren. Kultur“ sowie „Museale und kuratorische Praxis“ zu absolvieren.

<sup>3</sup> Im Studienschwerpunkt Kunstwissenschaft / Museum“ sind die Module „Objektkulturen“, „Museumstheorie und -geschichte“ sowie „Museale und kuratorische Praxis“ zu absolvieren.

**Anlage 2b: Exemplarischer Studienverlauf Masterstudiengang  
"Kunstwissenschaft" (Teilzeitstudium)**

LP/ Sem	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	
1	Kunstgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit	Kunstgeschichte der Moderne	Theorie – Methode - Vermittlung <sup>1</sup>	Künstlerische Verfahren, <sup>1</sup> Konservierungstechniken	
2					
3					
4					
5		Kulturräume / Kulturerbe	Exkursionen		Kunstwissenschaftliche Praxis <sup>1</sup> bzw.
6					
7					
8			bzw. Museumstheorie und -geschichte <sup>2</sup>		
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
Σ	15	15	15	15	

LP/ Sem	5. Semester <sup>3</sup>	6. Semester <sup>3</sup>	7. Semester	8. Semester
1	bzw. Objektkulturen <sup>2</sup>	Freie Wahl	Masterarbeit inkl. Colloquium	
2				
3				
4				
5				
6	Museale und kuratorische Praxis <sup>2</sup>			
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
Σ	15 LP	15 LP	15 LP	15 LP

**Legende**

	= Pflichtmodule
	= Wahlpflichtmodule
	= Freie Wahl
	= Masterarbeit

<sup>1</sup> Im Studienschwerpunkt „Kunstwissenschaft / Kunsttechnologie“ sind die Module „Künstlerische Verfahren, Konservierungstechniken“, „Theorie – Methode - Vermittlung“ sowie „Kunstwissenschaftliche Praxis“ zu absolvieren. Kultur“ sowie „Museale und kuratorische Praxis“ zu absolvieren.

<sup>2</sup> Im Studienschwerpunkt Kunstwissenschaft / Museum“ sind die Module „Objektkulturen“, „Museumstheorie und -geschichte“ sowie „Museale und kuratorische Praxis“ zu absolvieren.

<sup>3</sup> Studierende, die das 5. und 6. Semester als Mobilitätsfenster für einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt nutzen wollen, belegen - je nach Schwerpunktwahl - Module mit äquivalenten Qualifikationszielen zu den Modulen „Künstlerische Verfahren / Konservierungstechniken“ bzw. Objektkulturen“ (anteilig 5 LP) sowie "Kunstwissenschaftliche Praxis" bzw. Modul "Museale und kuratorische Praxis" (anteilig 10 LP) und die Freie Wahl (15 LP). Die Äquivalenzanerkennung erfolgt über ein Learning Agreement.